

Gemeinde Büchen

Bebauungsplan Nr. 69

„Bahnhofstraße Nr. 20, Normteilwerk Blohm“

Kreis Herzogtum Lauenburg

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungsende: 21.03.2025

Stand: 08.04.2025

GSP
GOSCH & PRIEWE

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Bahnhofstraße Nr. 20, Normteilwerk Blohm“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Vom 24.02.2025 AZ: 45-60-00 / I-0347-25</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Bahnhofstraße Nr. 20, Normteilwerk Blohm“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Vom 27.02.2025 AZ: T B-SH-25-200135</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, bedankt sich für die Beteiligung an dem Verfahren und übersendet Ihnen hiermit folgende Konzernstellungnahme der Träger öffentlicher Belange. Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 ist die planfestgestellte Bahnstrecke 6100 Bln-Spandau – Hamburg-Altona mit ihren Anlagen und Flächen zu berücksichtigen. Insofern sind bei dem Verfahren nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können, hinzuweisen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von dem Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen, dem gewöhnlichen Bahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die künftigen Wohnbauflächen sind sowohl durch die P+R Anlage der Gemeinde als auch die Bahnhofstraße von den bestehenden Bahnanlagen separiert. Eine mögliche Beeinträchtigung der Bahnanlage durch das geplante Vorhaben wird durch die Gemeinde Büchen nicht gesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Verfahrens ist die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung als auch eines Erschütterungsgutachtens in Bezug auf den Bahnbetrieb erfolgt. Die entsprechenden Gutachten werden der Begründung als Anlage beigefügt. Ein Verweis auf weitergehende Emissionen ist bereits in der Begründung enthalten. Aufgrund der Entfernung zwischen den geplanten Wohnbauflächen und der Bahnanlage wird nicht von einer Unverträglichkeit der Nutzungen ausgegangen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Bahnhofstraße Nr. 20, Normteilwerk Blohm“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Um weitere Beteiligung am Verfahren gemäß § 4 (2) BauGB wird gebeten. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor.	Der Anregung wird gefolgt. Die Deutsche Bahn AG wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert werden.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Bahnhofstraße Nr. 20, Normteilwerk Blohm“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Eisenbahn-Bundesamt Vom 07.03.2025 EVH-Nummer: 256039 GZ: 57123-571pt/020-2025#082</p> <p>Ihr Schreiben/E-Mail wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt nahe der Eisenbahnstrecke Nr. 6100 Berlin-Spandau – Hamburg-Altona. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.</p> <p>Es ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>1. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>2. Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.</p> <p>3. Eigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Bauarbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die künftigen Wohnbauflächen sind durch die P+R Anlage der Gemeinde als auch die Bahnhofstraße von den bestehenden Bahnanlagen getrennt. Somit können die erforderlichen Abstandsflächen im Zuge der geplanten Entwicklung eingehalten werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, dass durch die Bauarbeiten eine Störung, Gefährdung und Behinderung des Bahnbetriebes auszuschließen ist. Da die Erschließung des Gebietes unmittelbar über die Bahnhofstraße</p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Bahnhofstraße Nr. 20, Normteilwerk Blohm“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
4. Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.	erfolgt, ist nicht von einer entsprechenden Beeinträchtigung auszugehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die künftigen Wohnbauflächen sind durch die P+R Anlage der Gemeinde als auch die Bahnhofstraße von den bestehenden Bahnanlagen getrennt. Zudem besteht zwischen den betreffenden ein deutlicher Höhenunterschied. Somit kann davon ausgegangen werden, dass Oberflächen- und Abwässer nicht auf die Bahnanlagen gelangen.		X
5. Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass deren Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die künftigen Wohnbauflächen sind durch die P+R Anlage der Gemeinde als auch die Bahnhofstraße von den bestehenden Bahnanlagen getrennt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass Gehölze und Sträucher nicht auf das Bahngrundstück ragen.		X
6. Beleuchtungseinrichtungen müssen so gestaltet werden, dass eine Blendung des Eisenbahnbetriebes oder eine Verfälschung von Signalen der Eisenbahn ausgeschlossen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die künftigen Wohnbauflächen sind durch die P+R Anlage der Gemeinde als auch die Bahnhofstraße von den bestehenden Bahnanlagen getrennt. Die Fläche liegt zudem deutlich tiefer als die südlich verlaufenden Bahnanlagen. Ein Hinweis wird dennoch redaktionell in die Begründung aufgenommen.		X
7. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Verfahrens ist eine Erschütterungstechnische Untersuchung erstellt worden. Diese liegt der Begründung als Anlage bei.	X	
8. Aufgrund der Nähe zur Bahnüberleitung können empfindliche elektronische Geräte in ihrem Gebrauch eingeschränkt sein. Abwehransprüche bestehen nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Verweis redaktionell in der Begründung ergänzt.		X
9. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder Bahnstromleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com. Diese Stellungnahme berührt weder noch ersetzt sie die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die DB Immobilien wurde gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Bahnhofstraße Nr. 20, Normteilwerk Blohm“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Vom 13.03.2025 Z: 31.26.1-0203.69</p> <p>Mit Bericht vom 13.02.2025 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Höhere Verwaltungsbehörde</u> (Herr...) Bezeichnung der Grünflächen</p> <p>In der Planzeichenerklärung ist die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „AF“ als „Aufenthaltsfläche“ bezeichnet und in der textlichen Festsetzung und Begründung als „Aktivitätsfläche“. Zudem ist in der Planzeichenerklärung die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „GG“ als „Gestaltungsgrün“ bezeichnet und in der Begründung als „Gliederungsgrün“. Ich bitte hier um eine entsprechende Anpassung, dass jeweils nur eine Begrifflichkeit verwendet wird.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft - Abwasser</u> (Frau ...)</p> <p>Grundsätzlich bestehen meinerseits keine Bedenken. Das Entwässerungskonzept wurde zwar grob mit mir abgestimmt, das Konzept liegt aber diesen Unterlagen nicht bei. Im weiteren B-Plan-Verfahren ist mir daher der Verbleib des Niederschlagswassers in einem Entwässerungskonzept darzustellen.</p>	<p><u>Höhere Verwaltungsbehörde</u></p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Bezeichnungen in der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung werden abgeglichen und redaktionell angepasst.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das geplante Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Im Zuge des weiteren Verfahrens ist eine Konkretisierung des Entwässerungskonzeptes sowie die Anwendung des A-RW 1 Nachweises erfolgt. Die entsprechenden Unterlagen liegen der Begründung als Anlage bei.</p>	<p></p> <p></p> <p>X</p>	<p></p> <p>X</p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Bahnhofstraße Nr. 20, Normteilwerk Blohm“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft - Geothermie</u> (Herr ...) Der Plangeltungsbereich des B-Plans 69 liegt nicht innerhalb eines Wassereinzugsgebietes. Die Nutzung der oberflächennahen Geothermie ist grundsätzlich möglich. Ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist bei der Wasserbehörde rechtzeitig einzureichen.</p>	<p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>		X
<p><u>Fachdienst Abfall und Bodenschutz</u> (Frau...) Im B-Planbereich befindet sich ein Grundstück, das als Verdachtsfläche (§ 2 Abs. 4 BBodSchG) einzustufen ist. Es handelt sich dabei um einen laufenden Betrieb, auf dessen Betriebsgrundstück mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wird, und aufgrund von konkreten Anhaltspunkten Bodenverunreinigungen nicht auszuschließen sind. Daher ist die Umsetzung des B-Planes unter ständiger Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen.</p>	<p><u>Fachdienst Abfall und Bodenschutz</u> Der Hinweis auf die Verdachtsfläche gem. § 2 Abs. 4 BBodSchG wird zur Kenntnis genommen und entsprechenden in die Planunterlagen aufgenommen.</p>	X	
<p><u>Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz</u> (Herr ...) Da sich ein Teil eines archäologischen Interessengebiets innerhalb des Bebauungsplans Nr. 69 befindet ist unter „Hinweise:“ im Teil B folgender Hinweis zu ergänzen. Zu beachten ist § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen.</p>	<p><u>Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz</u> Der Hinweis auf das archäologische Interessengebiet wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in der Begründung enthalten und wird ergänzend auf dem Planwerk vermerkt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Bahnhofstraße Nr. 20, Normteilwerk Blohm“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant							
		Ja	/ nein						
<p>Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Der Geltungsbereich des B-Planes 69 liegt im Bereich 4 des Wohnbaulichen Entwicklungskonzeptes von Büchen (verdichtete Wohnbauliche Entwicklung). Es handelt sich um einen Gewerbestandort (Normteilwerk Blohm) im Unterzentrum Büchen, der Betriebsstandort soll aufgegeben werden. Auf der Fläche ist als Folgenutzung Geschosswohnungsbau geplant. Eine Nachverdichtung im Zuge geordneter Innenentwicklung wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Der F-Plan weist GE aus, die Gemeinde führt ein Verfahren nach 13a BauGB durch, eine Berichtigung des F-Planes erfolgt mit der 38. Änderung. Gemäß der Begründung (S. 6) sind die umliegenden Bereiche aktuell von Wohnbebauung geprägt. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der F-Plan die umliegenden Bereiche als MI darstellt, eine Durchmischung ist nicht erkennbar, Wohnen überwiegt.</p> <p>Die im Süd-Osten des Plangebietes liegende Abstandsfläche (Seite 20 der Begründung) ist mittels Baulast und somit in öffentlich-rechtlichem Sinn im Geltungsbereich des B-Planes 69 gesichert, ich bitte um entsprechende Korrektur.</p>	<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Die Planinhalte werden in richtiger Form zusammengefasst.</p> <p>Der Hinweis auf den wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf eine fehlende Durchmischung im Umfeld des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Büchen wird sich im Zuge ihrer grundsätzlichen Siedlungsentwicklung mit dieser Thematik befassen. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 69 nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung in der Begründung wird zur Klarstellung entsprechend angepasst.</p>			X			X		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Bahnhofstraße Nr. 20, Normteilwerk Blohm“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>In Ziffer 10.4 in Textteil B der Satzung ist eine Standortverschiebung bei Abgang zu ersetzender Pflanzungen um 1-2 m zulässig, ich empfehle eine Standortverschiebung um bis zu 2 m zuzulassen, damit auch Standortverschiebungen von weniger als 1 m zulässig sind.</p> <p>In Ziffer 10.5 in Textteil B der Satzung ist die Anpflanzung von Bäumen auf Stellplatzanlagen geregelt. Der Begriff „größere Stellplatzanlage“ ist unregelt, eine Definition wird als notwendig erachtet und empfohlen.</p> <p>Der Hinweis „Sofern die Stellplatzanlage nicht durch Photovoltaikanlagen überdeckt ist.“ ist als Ausnahme zu verstehen und sollte auch so benannt werden.</p> <p>Die Stellplatzanlage im Geltungsbereich der Planung entlang der nördlichen Grundstücksgrenze beeinträchtigt die Ruhezone der benachbarten Wohnbebauung. Neben Schall- sind auch Lichtimmissionen zu untersuchen. Es wird dringend empfohlen das den Planunterlagen beiliegende Lärmgutachten im Entwurf bezüglich des Rücksichtnahmegebotes zu ergänzen sowie die Lichtimmissionen, die vor dem Hintergrund einer Aufstellung der Fahrzeuge entlang der Grundstücksgrenze zu erwarten sind, hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung der Nachbarbebauung zu untersuchen. Die derzeitige Nutzung des grenznahen Bereiches erfolgt als Verkehrsweg, die Stellplätze liegen derzeit außerhalb der Ruhezonen der benachbarten Bebauung.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Festsetzung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die entsprechende Festsetzung wird redaktionell korrigiert, sodass pro angefangene 10 Stellplätze ein Baum zu pflanzen ist.</p> <p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes ist eine Anpflanzung als visuelle Trennung sowie zur Vermeidung von Lichtemissionen festgesetzt. Hinsichtlich der geplanten Entwicklung eines Wohngebietes entgegen der bislang bestehenden Nutzung als Gewerbebetrieb ist nicht davon auszugehen, dass sich durch die private Stellplatzanlage eine nennenswerte Verschlechterung der Situation ergibt. Vielmehr stellt die Entwicklung eines Wohngebietes eine deutliche verbesserte Nutzungsform für das Umfeld dar, da neben dem bislang emittierenden Gewerbelärm zudem auch der Verkehrslärm der Schiene auf die bestehenden Wohnnutzungen eingewirkt.</p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Bahnhofstraße Nr. 20, Normteilwerk Blohm“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>LBEG Vom 24.02.2025 Z: TOEB.2025.02.00188</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Bahnhofstraße Nr. 20, Normteilwerk Blohm“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Vom 24.02.2025</p> <p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Fläche des Plangebietes liegt eine Kampfmittelfreigabe aus dem Jahr 2022 vor.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Bahnhofstraße Nr. 20, Normteilwerk Blohm“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Vom 21.03.2025</p> <p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Stormarn (KSV Hzt. Lauenburg), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind i.d.R. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. fünf Wochen für die Stellungnahme ein sehr knapper Zeitraum. Es besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und –vereine angemessen einbinden zu können. Wir bitten, diesen Sachverhalt auch bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen. Nach Durchsicht der Unterlagen zu dem vorbezeichneten Planentwurf haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Da durch das geplante Vorhaben Sportflächen nicht unmittelbar betroffen sind, ist die gesetzlich vorgegebene Beteiligungsfrist aus Sicht der Gemeinde ausreichend.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Bahnhofstraße Nr. 20, Normteilwerk Blohm“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>50Hertz Transmission GmbH Vom 11.03.2025, ID: 1006 Z: 2025-000851-01-OGZ</p> <p>Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Das Vorhaben befindet sich zwar im Präferenzraum unserer geplanten Kabelanlage SuedWestLink (DC42), diese ist jedoch nicht relevant. Informationshalber möchten wir mitteilen, dass sich Ihr Vorhaben im Bereich der geplanten Vorhaben M224a und M462a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Diese sind jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weiterführende Informationen können Sie folgender Internetpräsenz entnehmen https://www.netzentwicklungs-plan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Bahnhofstraße Nr. 20, Normteilwerk Blohm“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Bundesnetzagentur Vom 24.02.2025</p> <p>Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden: Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzteilnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.</p> <p>In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ entworfen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Bahnhofstraße Nr. 20, Normteilwerk Blohm“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.</p> <p>Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Bahnhofstraße Nr. 20, Normteilwerk Blohm“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 14.02.2025, ID: 1000 Vorgang: 7250136 001+002</p> <p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen. • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Bahnhofstraße Nr. 20, Normteilwerk Blohm“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<ul style="list-style-type: none"> • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: <p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Bahnhofstraße Nr. 20, Normteilwerk Blohm“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Stadtwerke Geesthacht GmbH Vom 18.02.2025</p> <p>Ihren Entwurf zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen. Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die Stadtwerke Geesthacht GmbH (bzw. die Glasfasernetz GmbH) beabsichtigt, die geplante Neubebauung mit Lichtwellenleiterkabel zu versorgen und an unser bereits vorhandenes Netz anzuschließen.</p> <p>Für die Leitungstrassen ist zu beachten, dass diese von Baumpflanzungen frei zu halten sind und keine Überbauung zulässig ist.</p> <p>Wir bitten um frühzeitige Mitteilung, wann mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu rechnen ist.</p> <p>Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Bahnhofstraße Nr. 20, Normteilwerk Blohm“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Vodafone GmbH Vom 06.03.2025, S01421626</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.02.2025. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15, 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X
<p>Vodafone GmbH Vom 06.03.2025, S01421645 + S01421646 (F-Plan Berichtigung)</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.02.2025. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Bestehende Leitungen werden im Zuge der Planung berücksichtigt bzw. umverlegt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Bahnhofstraße Nr. 20, Normteilwerk Blohm“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es weder Anregungen noch Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Autobahn GmbH des Bundes vom 14.02.2025 ➤ Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung vom 20.03.2025 ➤ HVV GmbH vom 18.02.2025 ➤ 1&1 Versatel Deutschland GmbH vom 26.02.2025 ➤ BIL # 20250218-0703 vom 18.02.2025 ➤ Deutsche Glasfaser vom 18.02.2025 ➤ Ericsson Services GmbH vom 05.03.2025 + 18.02.2025 ➤ GVG Glasfaser GmbH vom 19.02.2025 ➤ Gemeinde Witzeze vom 18.02.2025 ➤ GM.SH vom 14.03.2025, ID: 1007 ➤ Landwirtschaftskammer S-H vom 05.03.2025, ID: 1005 ➤ LBV-SH, Landeseisenbahnverwaltung vom 26.02.2025, ID: 1003 ➤ Handwerkskammer Lübeck vom 26.02.2025, ID: 1004 ➤ LLnL vom 18.02.2025, ID: 1001 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Bahnhofstraße Nr. 20, Normteilwerk Blohm“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ LaPla ➤ Abfallwirtschaft ➤ Bundesanstalt für Immobilien ➤ E.-luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ➤ Freiwillige Feuerwehr Büchen ➤ Gebäudemanagement S-H ➤ Handwerkskammer ➤ IHK Lübeck ➤ Landesamt für Denkmalpflege ➤ Landesamt für Umwelt ➤ LLnL ➤ LLnL – untere Forstbehörde ➤ Landesamt für Vermessung und Geoinformation ➤ LBV SH, Landeseisenbahnverwaltung ➤ LBV – Ministerium ➤ Landwirtschaftskammer S-H ➤ Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt, Natur u. Digitalisierung des Landes S-H ➤ ÖPNV, DB Regio Bus Nord ➤ Verkehrsbetriebe Hamburg ➤ Polizei 			